



Vorlage

Datum: 09.02.2021
Vorlage FB III/4104/2021

TOP	Betreff Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die entsprechenden Maßnahmen beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland anzumelden und bei Programmaufnahme durch das Land NRW die Fördermittel zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen zu beantragen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist es das Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bis zum 1. Januar 2022 vollständig barrierefrei auszubauen. Die Barrierefreiheit des ÖPNVs setzt voraus, dass Haltestellen von Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen barrierefrei nutzbar sind. Das bedeutet, dass die Haltestellen von allen ohne fremde Hilfe problemlos erreichbar, begreifbar und bedienbar sein sollen.

Die o. g. Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan (NVP), der als Rahmenplan die Grundlage für die zukünftige ÖPNV-Planung bildet, Ausnahmen konkret benannt und begründet werden, denn nicht jede Haltestelle kann vollständig barrierefrei ausgebaut werden. Der NVP wurde vom Oberbergischen Kreis, als Aufgabenträger des ÖPNV, in 2017 für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren aufgestellt. Der barrierefreie Ausbau von Haltestellen stellt hierbei einen wichtigen Aspekt dar. Der NVP gibt die Qualitätsmerkmale, wie. z. B. Busborde, taktile Leitelemente, Warteflächen, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten usw., im Sinne von Mindeststandards für eine barrierefreie Haltestelle vor. Die Qualitätsstandards werden anhand der Haltestellenkategorie, die wiederum von den ein- und aussteigenden Fahrgästen abhängt, festgelegt.

Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen hat grundsätzlich durch den jeweiligen Straßenbaulastträger zu erfolgen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen, als Trägerin der Straßenbaulast von Gemeindestraßen sowie von Geh- und gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der klassifi-

zierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt, ist für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in diesen Abschnitten zuständig.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung ein Konzept mit einer Prioritätenliste zum Ausbau der betroffenen Bushaltestellen erstellt. Das Konzept beinhaltet eine Bestandsaufnahme der betroffenen Bushaltestellen, deren Kategorisierung und Defizitanalyse nach den Vorgaben des NVP sowie die notwendigen Umbaumaßnahmen inkl. vorläufiger Kostenschätzung (siehe Prioritätenliste). Die Kostenschätzung enthält neben den reinen Baukosten auch die Planungskosten sowie einen Aufschlag von 20 % für Unvorhergesehenes.

Der NVP sieht für die Kategorisierung der Haltestellen insgesamt sechs Kategorien vor, wobei die Kategorie 1 die höchste Anforderung an die Ausstattung sowie Barrierefreiheit der Haltestellen vorgibt, während Haltestellen der Kategorie 6 nur einen Haltestellenmast, ein Linienchild und einen Fahrplanaushang aufweisen müssen. Die Einordnung der Haltestellen in die jeweiligen Kategorien hat anhand der Ein-/Aussteiger zu erfolgen. Je mehr Ein-/Aussteiger die Haltestelle zu verzeichnen hat, desto höher sind die Anforderungen an die Ausstattung und Barrierefreiheit.

Die Kategorisierung erfolgte anhand der von der OVAG zur Verfügung gestellten Fahrgastzahlen (Ein-/Aussteiger pro Bushaltestelle und Tag) aus dem Jahr 2009. Aktuellere Daten zu Ein-/Aussteigern lagen zum Zeitpunkt der Konzeptaufstellung nicht vor. Aus diesem Grund wurden Bushaltestellen, bei denen nur wenige Ein-/Aussteiger zur höheren Einstufung fehlten, mit der nächst höheren Kategorie bewertet, da davon auszugehen ist, dass in Zukunft mehr Personen den ÖPNV nutzen werden. Bürgerbus- und reine Schulbushaltestellen im Außenbereich sind aufgrund der geringen Ein-/Aussteiger der Kategorie 6 zugeordnet und müssen nicht barrierefrei umgebaut werden.

Der notwendige Ausbau der Bushaltestellen lässt sich grob in 5 Abschnitte bzw. Maßnahmenpakete unterteilen:

- 1) Rückbau der Busbuchten an den Bushaltestellen „Busenbacher Weg“, „Wiehagener Straße“ und „Am Raspenhaus“ zur Errichtung von Buskaps. Die o. g. Haltestellen weisen die größten Defizite in Bezug auf die Barrierefreiheit auf. Es sind weder Busborde noch ausreichend große Aufstellflächen für Fahrgäste vorhanden.
- 2) Einbau von Busborden inkl. taktiler Leitelemente und Anpassung des Gehwegs an den Bushaltestellen „Industriestraße“.
- 3) Aufrüstung der Bushaltestellen entlang der B237 und B483 mit taktilen Leitelementen sowie der Errichtung von Wartehäuschen an den Bushaltestellen „Klingelberg“ und „Wupperbrücke“ in Fahrtrichtung Hückeswagen. Für die Errichtung der Wartehäuschen ist Grunderwerb notwendig.
- 4) Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in der Bahnhofstraße im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.
- 5) Bei den Bushaltestellen Straßweg, Scheideweg und Schmalbeinsweg ist aufgrund der Kategorisierung der barrierefreie Umbau erst bei Durchführung der nächsten Straßenbaumaßnahmen notwendig.

Zur besseren Übersicht wurden die entsprechenden Maßnahmenpakete in der Prioritätenliste in unterschiedlichen Farben dargestellt.

Der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen wird gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) mit bis zu

90 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben (Baukosten inkl. Grunderwerb und Ausstattung) gefördert. Der barrierefreie Ausbau von reinen Schulbus- und Fernbushaltestellen ist dagegen nicht zuwendungsfähig.

Die Fördermaßnahmen sind als Maßnahmenpakete mit zuwendungsfähigen Investitionsausgaben von mindestens 100.000 € nach § 13 oder als Einzelmaßnahmen nach § 12 des ÖPNVG NRW bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) anzumelden. Der ZV NVR prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli eines jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog für die nächsten vier Jahre als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände/AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach der Programmaufnahme durch das Land kann der entsprechende Förderantrag (inkl. ausführlicher Planungsunterlagen und Kostenberechnung) für den Ausbau der Bushaltestellen gestellt werden.

Daher ist vorgesehen, die Maßnahmen 1 – 4 beim ZV NVR bis zum 31.03.2021 anzumelden, sodass diese in den Maßnahmenkatalog der nächsten vier Jahre aufgenommen und die entsprechenden Fördermittel beantragt werden können.

Nach derzeitigem Stand ist die Ausführung der Maßnahmen unter Punkt 1) mit einem Gesamtvolumen von ca. 415.000 € für 2022 und die Maßnahmen unter Punkt 2) und 3) mit einem Gesamtvolumen von ca. 175.000 € für 2023 vorgesehen. Der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen in der Bahnhofstraße wird zwar angemeldet, der Förderantrag jedoch erst kurz vor den Umbauarbeiten in der Bahnhofstraße im Rahmen des ISEK gestellt.

Die Maßnahmen unter Punkt 5) sollen erst angemeldet werden, wenn entsprechende Straßenbauarbeiten in diesen Abschnitten geplant werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Programmaufnahme durch das Land NRW sollen Geldmittel in ausreichender Höhe für die folgenden Haushaltsjahre eingeplant werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Waldemar Kneib